



# LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

## DER LANDRAT

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

Herrn  
Ingo Prehl  
Mitglied der Fraktion SPD/Bündnis 90/  
DIE GRÜNEN  
Mühlenweg 2  
04639 Ponitz

Ihr Zeichen/  
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/  
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Kerstin Gabler

E-Mail-Adresse: Kerstin.gabler@altenburgerland.de

Telefon: 03447 586-204

Gebäude: Lindenaustraße 9

Zimmer: 212

31. Januar 2022

### Beantwortung Ihrer per E-Mail gestellten Anfrage vom 25. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Prehl,

Ihre Fragestellung betrifft die Aufgabenwahrnehmung des Landkreises im übertragenen Wirkungskreis. Eine Befassung des Kreistages ist damit grundsätzlich nicht gegeben. Unter Berücksichtigung der Regelungen des Thüringer Transparenzgesetzes beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

***Sind die sogenannten „Corona-Spaziergänge“ in Altenburg oder ggf. auch in anderen kreisangehörigen Gemeinden aus Sicht der Versammlungsbehörde Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts?***

Antwort: Ja.

***Sind sie aus Sicht der Ordnungsbehörde anmeldepflichtig?***

Antwort: Ja.

***Sind diese „Spaziergänge“ angemeldet worden?***

Antwort: Nein.

***Ist der Behörde der Anmelder oder die Anmelderin oder ggf. auch mehrere anmeldende Personen bekannt?***

Antwort: Nein.

***Wurden Ordner benannt?***

Antwort: Nein.

***Wurde die Route benannt?***

Antwort: Nein.

***Wurden den Veranstaltern durch die Behörde Ordnungs-, Infektionsschutz- oder andere Auflagen erteilt? Wurde deren Einhaltung kontrolliert?***

Antwort: Hier wird auf die Antwort zu Nr. 2 verwiesen.

***Wurden anmeldepflichtige, aber nicht angemeldete Versammlungen aufgelöst?***

Antwort: Nein.

***Wenn nein, warum nicht?***

Antwort: Eine Nichtanmeldung ist kein Auflösungsgrund. Die Auflösung ist insoweit nicht als Mittel der Durchsetzung der bestehenden Anmeldepflicht gedacht. Vielmehr muss neben der Nichtanmeldung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bestehen. Insoweit sind immer die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu bewerten.

***Wurden Platzverweise gegen einzelne oder mehrere Personen ausgesprochen?***

Antwort: Derartige Maßnahmen basieren auf §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist. Hierfür sind in Thüringen die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei zuständig (§ 15 Abs. 4 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums). Insoweit liegen uns diesbezüglich keine Informationen vor.

***Wurden im Zusammenhang mit diesen „Spaziergängen“ Bußgelder wegen Verstößen gegen das Infektionsschutzrecht, das Versammlungsrecht oder das allgemeine Polizeirecht oder gegen Versammlungsauflagen verhängt?***

Antwort: Nein.

***Wurden Strafanzeigen erstattet? Auch hier wird um Mitteilung gebeten, in wie vielen Fällen dies geschehen ist.***

Antwort: Inwieweit die Polizei von Amts wegen Strafverfahren eingeleitet hat, ist nicht bekannt.

***Wird das Versammlungsrecht in Fällen anderer Versammlungen, Demonstrationen etc. zur Anwendung gebracht?***

Antwort: Die Versammlungsfreiheit ist in unserem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat ein Grundrecht nach Artikel 8 Grundgesetz und gilt damit unter den einschränkenden gesetzlichen Regelungen des Versammlungsgesetzes für die Betätigung aller an einer Versammlung beteiligten Personen (Veranstalter, Leiter, Teilnehmer). Die Fragestellung kann unsererseits insoweit inhaltlich nicht nachvollzogen werden.

***Was unterscheidet ggf. nach Ansicht der Behörde im Sinne des Versammlungsrechts z. B. eine Demonstration wegen einer drohenden Schulschließung von einem dieser „Spaziergänge“?***

Antwort: Hier wird auf die Antworten zu Nr. 3 und 5 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Melzer  
Landrat